

## Die Neuregelungen auf einen Blick

- Neuregelung der Zuständigkeit für die Familienkassen des öffentlichen Dienstes.
- Einführung eines Familienkassenschlüssels zur Authentifizierung der Familienkassen des öffentlichen Dienstes.
- Beginn einer Übergangsphase zur Konzentration der Aufgaben der Familienkassen des öffentlichen Dienstes.
- Beendigung der Übergangsphase für den Bereich des Bundes bis zum 31.12.2021.
- Fundstellen: Gesetz zur Beendigung der Sonderzuständigkeit der Familienkassen des öffentlichen Dienstes im Bereich des Bundes v. 8.12.2016 (BGBl. I 2016, 2835; BStBl. I 2016, 1419).

## § 72

### Festsetzung und Zahlung des Kindergeldes an Angehörige des öffentlichen Dienstes

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346),  
zuletzt geändert durch Gesetz zur Beendigung der Sonderzuständigkeit  
der Familienkassen des öffentlichen Dienstes im Bereich des Bundes v. 8.12.2016  
(BGBl. I 2016, 2835; BStBl. I 2016, 1419).

Fassung ab 14.12.2016 gemäß Artikel 11 Abs. 1 des Gesetzes zur Beendigung der Sonderzuständigkeit der Familienkassen des öffentlichen Dienstes im Bereich des Bundes v. 8.12.2016 (BGBl. I 2016, 2835; BStBl. I 2016, 1419):

- (1) <sup>1</sup>Steht Personen, die
1. in einem öffentlich-rechtlichen Dienst-, Amts- oder Ausbildungsverhältnis stehen, mit Ausnahme der Ehrenbeamten,
  2. Versorgungsbezüge nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen erhalten oder
  3. Arbeitnehmer einer Körperschaft, einer Anstalt oder einer Stiftung des öffentlichen Rechts sind, einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten,

Kindergeld nach Maßgabe dieses Gesetzes zu, wird es von den Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts als Familienkassen festgesetzt und ausgezahlt. <sup>2</sup>Das Bundeszentralamt für

## ESTG § 72

Steuern erteilt den Familienkassen ein Merkmal zu ihrer Identifizierung (Familienkassenschlüssel). <sup>3</sup>Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn die Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern auf ihre Zuständigkeit zur Festsetzung und Auszahlung des Kindergeldes schriftlich oder elektronisch verzichtet haben und dieser Verzicht vom Bundeszentralamt für Steuern schriftlich oder elektronisch bestätigt worden ist. <sup>4</sup>Die Bestätigung des Bundeszentralamts für Steuern darf erst erfolgen, wenn die haushalterischen Voraussetzungen für die Übernahme der Festsetzung und Auszahlung des Kindergeldes durch die Bundesagentur für Arbeit vorliegen. <sup>5</sup>Das Bundeszentralamt für Steuern veröffentlicht die Namen und die Anschriften der Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts, die nach Satz 3 auf die Zuständigkeit verzichtet haben, sowie den jeweiligen Zeitpunkt, zu dem der Verzicht wirksam geworden ist, im Bundessteuerblatt. <sup>6</sup>Hat eine Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts die Festsetzung des Kindergeldes auf eine Bundes- oder Landesfamilienkasse im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 11 Satz 6 bis 9 des Finanzverwaltungsgesetzes übertragen, kann ein Verzicht nach Satz 3 nur durch die Bundes- oder Landesfamilienkasse im Einvernehmen mit der auftraggebenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung wirksam erklärt werden.

(2) bis (8) *unverändert*

Fassung ab 1.1.2019 gemäß Artikel 11 Abs. 3 des Gesetzes zur Beendigung der Sonderzuständigkeit der Familienkassen des öffentlichen Dienstes im Bereich des Bundes v. 8.12.2016 (BGBl. I 2016, 2835; BStBl. I 2016, 1419):

(1) bis (6) *unverändert*

(7) <sup>1</sup>In den Abrechnungen der Bezüge und des Arbeitsentgelts ist das Kindergeld gesondert auszuweisen, wenn es zusammen mit den Bezügen oder dem Arbeitsentgelt ausgezahlt wird. <sup>2</sup>Der Rechtsträger hat die Summe des von ihm für alle Berechtigten ausgezahlten Kindergeldes dem Betrag, den er insgesamt an Lohnsteuer einzubehalten hat, zu entnehmen und **unter Angabe des in Absatz 1 genannten Familienkassenschlüssels** bei der nächsten Lohnsteuer-Anmeldung gesondert abzusetzen. <sup>3</sup>Übersteigt das insgesamt ausgezahlte Kindergeld den Betrag, der insgesamt an Lohnsteuer abzuführen ist, so wird der übersteigende Betrag dem Rechtsträger auf Antrag von dem Finanzamt, an das die Lohnsteuer abzuführen ist, aus den Einnahmen der Lohnsteuer ersetzt.

(8) *unverändert*

Fassung ab 1.1.2022 gemäß Artikel 11 Abs. 4 des Gesetzes zur Beendigung der Sonderzuständigkeit der Familienkassen des öffentlichen Dienstes im Bereich des Bundes v. 8.12.2016 (BGBl. I 2016, 2835; BStBl. I 2016, 1419):

(1) *unverändert*

(2) *Der Deutschen Post AG, der Deutschen Postbank AG und der Deutschen Telekom AG obliegt die Durchführung dieses Gesetzes für ihre jeweiligen Beamten und Versorgungsempfänger in Anwendung des Absatzes 1.*

(3) Absatz 1 gilt nicht für Personen, die ihre Bezüge oder **ih**r Arbeitsentgelt

1. von einem Dienstherrn oder Arbeitgeber im Bereich der Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts,
2. von einem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege, einem diesem unmittelbar oder mittelbar angeschlossenen Mitgliedsverband oder einer einem solchen Verband angeschlossenen Einrichtung oder Anstalt **oder**
3. **von einem Dienstherrn oder Arbeitgeber im Bereich des Bundes mit Ausnahme der Nachrichtendienste des Bundes, des Bundesverwaltungsamtes sowie derjenigen Behörden, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die die Festsetzung und Auszahlung des Kindergeldes auf das Bundesverwaltungsamt übertragen haben,**

erhalten.

(4) **Absatz 1 gilt** nicht für Personen, die voraussichtlich nicht länger als sechs Monate in den Kreis der in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 **und Absatz 2** Bezeichneten eintreten.

(5) bis (7) *unverändert*

(8) <sup>1</sup>Abweichend von Absatz 1 Satz 1 werden Kindergeldansprüche auf Grund über- oder zwischenstaatlicher Rechtsvorschriften durch die Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit festgesetzt und ausgezahlt. <sup>2</sup>Dies gilt auch für Fälle, in denen Kindergeldansprüche sowohl nach Maßgabe dieses Gesetzes als auch auf Grund über- oder zwischenstaatlicher Rechtsvorschriften bestehen. <sup>3</sup>**Die Sätze 1 und 2 sind auf Kindergeldansprüche von Angehörigen der Nachrichtendienste des Bundes nicht anzuwenden.**

Autor: Rainer **Wendl**, Richter am BFH, München  
Mitherausgeber: Michael **Wendt**, Vors. Richter am BFH, München

## Kompaktübersicht

### J 16-1 Inhalt der Änderung:

► **Abs. 1:** Den öffentlich-rechtl. Dienstherrn und ArbG iSd. Abs. 1 wird die Möglichkeit eingeräumt, auf ihre Sonderzuständigkeit zur Festsetzung und Auszahlung des Kindergeldes zu Gunsten der Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit zu verzichten oder ihre Aufgabe als Familienkasse auf das Bundesverwaltungsamt zu übertragen.

► **Abs. 2:** Beendigung der Sonderzuständigkeit der Deutschen Post AG, der Deutschen Postbank AG und der Deutschen Telekom AG hinsichtlich der bei ihnen (früher) beschäftigten Beamten und Versorgungsempfänger.

► **Abs. 3:** Redaktionelle Anpassungen insbes. wegen Einfügung der neuen Nr. 3. Konzentration der Familienkassenaufgaben für die Beschäftigten des Bundes bei den Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit und beim Bundesverwaltungsamt.

► **Abs. 4:** Folgeanpassung wegen Aufhebung des Abs. 2.

► **Abs. 7 Satz 2:** Die Entnahme des Kindergeldes aus der vom öffentlich-rechtl. ArbG einzubehaltenden LSt wird davon abhängig gemacht, dass sich der ArbG durch die Verwendung eines vom BZSt. vergebenen Identifikationsmerkmals authentifiziert.

► **Abs. 8 Satz 3:** Für die Beschäftigten der Nachrichtendienste des Bundes übernimmt der Dienstherr die Familienkassenaufgaben auch dann, wenn es um die Anwendung über- oder zwischenstaatlicher Vorschriften geht.

### J 16-2 Rechtsentwicklung:

► **zur Gesetzesentwicklung bis 2006** s. § 72 Anm. 2.

► **Gesetz zur Beendigung der Sonderzuständigkeit der Familienkassen des öffentlichen Dienstes im Bereich des Bundes v. 8.12.2016** (BGBl. I 2016, 2835; BStBl. I 2016, 1419): Einführung einer Übergangsphase zur Abschaffung der Sonderzuständigkeiten bei der Kindergeldfestsetzung und -auszahlung für Beschäftigte im öffentlichen Dienst und Abschaffung dieser Sonderzuständigkeit für Beschäftigte des Bundes ab 2022.

### J 16-3 Zeitlicher Anwendungsbereich:

► **Abs. 1:** Die Änderung tritt am 14.12.2016 in Kraft (Art. 11 Abs. 1 Gesetz zur Beendigung der Sonderzuständigkeit der Familienkassen des öffentlichen Dienstes im Bereich des Bundes v. 8.12.2016).

- ▶ **Abs. 2:** Die Aufhebung der Vorschrift tritt am 1.1.2022 in Kraft (Art. 11 Abs. 4 Gesetz zur Beendigung der Sonderzuständigkeit der Familienkassen des öffentlichen Dienstes im Bereich des Bundes v. 8.12.2016).
- ▶ **Abs. 3:** Die Änderung tritt am 1.1.2022 in Kraft (Art. 11 Abs. 4 Gesetz zur Beendigung der Sonderzuständigkeit der Familienkassen des öffentlichen Dienstes im Bereich des Bundes v. 8.12.2016).
- ▶ **Abs. 4:** Die Änderung tritt am 1.1.2022 in Kraft (Art. 11 Abs. 4 Gesetz zur Beendigung der Sonderzuständigkeit der Familienkassen des öffentlichen Dienstes im Bereich des Bundes v. 8.12.2016).
- ▶ **Abs. 7 Satz 2:** Die Änderung tritt am 1.1.2019 in Kraft (Art. 11 Abs. 3 Gesetz zur Beendigung der Sonderzuständigkeit der Familienkassen des öffentlichen Dienstes im Bereich des Bundes v. 8.12.2016).
- ▶ **Abs. 8 Satz 3:** Die Einfügung der Vorschrift tritt am 1.1.2022 in Kraft (Art. 11 Abs. 4 Gesetz zur Beendigung der Sonderzuständigkeit der Familienkassen des öffentlichen Dienstes im Bereich des Bundes v. 8.12.2016).

### Grund der Änderungen:

J 16-4

Das Kindergeld wird von den Familienkassen festgesetzt und ausgezahlt. Die Frage, welche Familienkasse zuständig ist, hing nach bisherigem Rechtszustand ua. von der Art des ArbG des Kindergeldberechtigten ab. Während für die meisten Beschäftigten des öffentlichen Dienstes und für Versorgungsempfänger der jeweilige Dienstherr oder öffentliche ArbG die Aufgaben der Familienkasse wahrnahm, waren für alle anderen Kindergeldempfänger die Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit zuständig. In organisatorischer Hinsicht waren bei der Bundesagentur für Arbeit nach der letzten Organisationsreform nur noch 14 Familienkassen vorhanden, die für rund 87 % der mehr als 16 Mio. Kinder zuständig waren. Im öffentlichen Dienst hatte hingegen eine schon nicht genau quantifizierbare Zahl von über 8000 Familienkassen die übrigen 13 % der Kinder zu berücksichtigen (Zahlen laut BTDrucks. 18/10045, 1), wodurch zT Kleinstfamilienkassen mit nur wenigen zu betreuenden Bediensteten entstanden. Die zersplitterte Zuständigkeit im Bereich der Familienkassen des öffentlichen Dienstes behinderte eine Standardisierung der Arbeitsabläufe und führte zu Qualitätseinbußen bei der Bearbeitung. Mangels hinreichenden Datenaustauschs zwischen den verschiedenen Familienkassen des öffentlichen Dienstes und gegenüber den Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit konnten insbes. Doppelzahlungen bei ArbG-Wechseln nicht immer zuverlässig verhindert werden.

Vor diesem Hintergrund bezweckt die Gesetzesänderung eine grundlegende Strukturreform im Bereich der Familienkassen des öffentlichen Dienstes. Hierzu werden alle Familienkassen des öffentlichen Dienstes

vom BZSt. erfasst, registriert und mit einem als Familienkassenschlüssel bezeichneten Identifikationsmerkmal versehen. Innerhalb einer Ende 2016 beginnenden Übergangsphase können die Familienkassen des öffentlichen Dienstes auf ihre Sonderzuständigkeit verzichten, mit der Folge dass die Zuständigkeit auf die Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit übergeht. Für den Bereich des Bundes besteht alternativ die Möglichkeit, die Zuständigkeit – wie auch bisher schon möglich – auf die Bundesfamilienkasse beim Bundesverwaltungsamt zu übertragen (§ 5 Abs. 1 Nr. 11 Satz 6 und 7 FVG idF des Gesetzes zur Beendigung der Sonderzuständigkeit der Familienkassen des öffentlichen Dienstes im Bereich des Bundes v. 8.12.2016). Die Länder und Kommunen können – wie ebenfalls auch bisher schon möglich – Landesfamilienkassen mit diesen Aufgaben betrauen. Nach Ablauf der Übergangsphase zum 1.1.2022 entfällt im Bereich des Bundes die Sonderzuständigkeit der Familienkassen des öffentlichen Dienstes.

Die naheliegende Übertragung sämtlicher Familienkassenaufgaben auf die für den Familienleistungsausgleich (§ 31) zuständigen FÄ stieß auf wirtschaftliche und organisatorische Schwierigkeiten und – wohl vor allem – den Widerstand der insoweit zuständigen Länder (BTDrucks. 18/9441, 1).

#### J 16-5 **Bedeutung der Änderungen:**

##### ► **Abs. 1:**

- ▷ *Die bisherigen Sätze 1 und 2* wurden ohne inhaltliche Änderung im neuen Satz 1 zusammengeführt.
- ▷ *Der neue Abs. 1 Satz 2* schafft ein Instrument zur bisher nicht erfolgten vollständigen Erfassung sämtlicher Familienkassen des öffentlichen Dienstes. Diese Familienkassen erhalten ein als Familienkassenschlüssel bezeichnetes Identifikationsmerkmal, durch das sie bei der Fachaufsichtsbehörde, dem BZSt., authentifiziert und registriert werden. Dies dient der Vermeidung eines unbefugten Zugriffs auf die für die Vergabe der Steueridentifikationsnummer (§ 139b AO) gespeicherten Daten, der erleichterten Kommunikation unter den Familienkassen und der Verhinderung einer unzulässigen Einbehaltung des Kindergeldes bei der vom ArbG abzuführenden LSt (Abs. 7 Satz 2).
- ▷ *Der neue Abs. 1 Satz 3* schafft für die Familienkassen des öffentlichen Dienstes auf Bundes-, Landes- und Kommunalebene die Möglichkeit, auf ihre Sonderzuständigkeit zur Festsetzung und Auszahlung des Kindergeldes zu verzichten. Hierzu müssen sie gegenüber dem BZSt. schriftlich oder elektronisch ihren Verzicht erklären und das BZSt. muss seinerseits schriftlich oder elektronisch den Übergang der Zuständigkeit bestätigen. Der Verzicht erfasst sämtliche Fälle, für die die Familienkasse

des öffentlichen Dienstes zuständig ist. Die Zuständigkeit für die Festsetzung und Auszahlung des Kindergeldes geht dadurch auf die Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit über (§ 5 Abs. 1 Nr. 11 FVG).

- ▷ **Abs. 1 Satz 4:** Diese Bestätigung darf das BZSt. nach dem neuen Abs. 1 Satz 4 erst abgeben, wenn die haushalterischen Voraussetzungen für die Übernahme der Festsetzung und Auszahlung des Kindergeldes durch die Bundesagentur für Arbeit vorliegen. Bezweckt ist ein durch die Verzichtserklärung ausgelöstes Übergabeverfahren, in dem zwischen abgebender und übernehmender Stelle unter Aufsicht des BZSt. ein Übergabetermin vereinbart wird. Die Übergabe soll erst stattfinden, wenn die reibungslose Weiterbetreuung der Bediensteten und die Vergütung des Verwaltungsaufwands der Bundesagentur für Arbeit gesichert ist (BTDruks. 18/9441, 17). Die Bediensteten sollen vom Beginn und Abschluss des Übergabeverfahrens in Kenntnis gesetzt werden.

Zu den Einzelheiten des Übergabeverfahrens hat das BZSt. eine Einzelweisung erlassen (v. 14.12.2016 – GZ St II 2 - S 2479 - PB/16/00002, [www.bzst.de/DE/Steuern\\_National/Kindergeld\\_Fachaufsicht/Familienkassen/Einzelweisungen/einzelweisungen\\_node.html](http://www.bzst.de/DE/Steuern_National/Kindergeld_Fachaufsicht/Familienkassen/Einzelweisungen/einzelweisungen_node.html)). Danach soll bei der Umsetzung des Zuständigkeitswechsels auf die Bundesagentur bzw. das Bundesverwaltungsamt die Vereinfachungsregelung nach V 3.2 Abs. 2 Satz 2 DA-KG angewendet werden. Das heißt, eine Aufhebung der bestehenden Kindergeldfestsetzung durch die abgebende Familienkasse und eine erneute Festsetzung durch die Bundesagentur bzw. das Bundesverwaltungsamt sollen unterbleiben. Vielmehr macht sich die aufnehmende Familienkasse die Festsetzung der abgebenden Familienkasse inhaltlich zu eigen. Anhängige Verfahren vor den Finanzgerichten und dem BFH soll wegen des durch die Zuständigkeitsänderung eintretenden Beteiligtenwechsels die aufnehmende Familienkasse fortführen.

- ▷ **Abs. 1 Satz 5:** Zur Schaffung von Transparenz und Rechtssicherheit veröffentlicht das BZSt. gem. dem neuen Abs. 1 Satz 5 Namen und Anschriften der Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts, die nach Abs. 1 Satz 3 auf die Zuständigkeit verzichtet haben, sowie den jeweiligen Zeitpunkt, zu dem der Verzicht wirksam geworden ist, im BStBl.
- ▷ **Abs. 1 Satz 6:** Soweit eine Familienkasse des öffentlichen Dienstes die Festsetzung des Kindergeldes auf eine Bundes- oder Landesfamilienkasse iSd. § 5 Abs. 1 Nr. 11 Sätze 6 bis 9 FVG übertragen hat oder in Zukunft überträgt, kann ein zugunsten der Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit erklärter Verzicht auf die Sonderzuständigkeit (Abs. 1 Satz 3) nach dem neuen Abs. 1 Satz 6 nur durch die Bundes- oder Landesfamilienkasse im Einvernehmen mit der auftraggebenden Körper-

schaft, Anstalt oder Stiftung für wirksam erklärt werden. Das heißt, der öffentliche ArbG kann zwar gegenüber dem BZSt. anzeigen, dass er ganz auf seine Sonderzuständigkeit verzichten möchte. Zur Gewährleistung eines geordneten Aufgabenübergangs kann die wirksame Verzichtserklärung aber nur die bisher zuständige Bundes- oder Landesfamilienkasse abgeben, nachdem sie die Zustimmung des öffentlichen ArbG eingeholt hat.

► **Abs. 2:** Die Sonderzuständigkeit der nach der Privatisierung der Deutschen Bundespost entstandenen Postnachfolgeunternehmen (Deutsche Post AG, Deutsche Postbank AG, Deutsche Telekom AG) für ihre jeweiligen Beamten und Versorgungsempfänger entfällt ab 1.1.2022. Dadurch werden auch insoweit die Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit zuständig. Diese waren bereits bisher für die in einem privatrechtl. Arbeitsverhältnis stehenden ArbN der genannten Unternehmen zuständig.

► **Abs. 3:** Im Einleitungssatz der Bestimmung wird ein grammatischer Fehler behoben. Ferner wird eine neue Nr. 3 angefügt. Diese vollzieht das Ende der Übergangsregelung für den Bereich des Bundes. Ab dem 1.1.2022 bleibt eine Sonderzuständigkeit der Familienkassen des öffentlichen Dienstes nur noch erhalten im Bereich der Nachrichtendienste des Bundes, des Bundesverwaltungsamtes sowie derjenigen Behörden, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die die Festsetzung und Auszahlung des Kindergeldes auf das Bundesverwaltungsamt übertragen haben. Erstere Ausnahme ergibt sich aus dem nachvollziehbaren Geheimhaltungsbedürfnis der Bediensteten der Nachrichtendienste. Das Bundesverwaltungsamt behält für seine eigenen Bediensteten sowie für die öffentlichen ArbG des Bundes, die ihre Sonderzuständigkeit in vollem Umfang vom Bundesverwaltungsamt wahrnehmen lassen, weiterhin die Aufgaben der Familienkasse. Auf Bundesebene konzentriert sich die Zuständigkeit daher ab 2022 auf das Bundesverwaltungsamt und die Bundesagentur für Arbeit. Um den Zieltermin einhalten zu können, soll das BZSt. im Wege der Fachaufsicht zeitnah darauf hinwirken, dass beim Bund die Verzichtserklärung abgegeben wird (BTDrucks. 18/9441, 17).

► **Abs. 4:** Die Regelung wird redaktionell an den Wegfall des Abs. 2 angepasst.

► **Abs. 7 Satz 2:** Das bisherige Verfahren, nach dem der öffentliche ArbG das von seiner Familienkassen auszahlende Kindergeld aus der von ihm abzuführenden LSt (s. dazu § 72 Anm. 38) entnimmt, hat sich als missbrauchsanfällig erwiesen. Es konnte weder vom BZSt. noch von den für die LStAnmeldung zuständigen FA kontrolliert werden, ob nur solche ArbG Eintragungen zum Kindergeld vornehmen, die als Familienkassen dazu berechtigt sind. Nach Vergabe des Familienkassenschlüssels ist ein

eindeutiges Identifikationsmerkmal vorhanden (Abs. 1 Satz 2). Deshalb wird ab 1.1.2019 die Pflicht eingeführt, dass sich die jeweilige Familienkasse bei der LStAnmeldung gegenüber dem FA durch Angabe des Familienkassenschlüssels authentifiziert.

► **Abs. 8 Satz 3:** Bereits bisher wurden die Familienkassen des öffentlichen Dienstes von der Bearbeitung schwieriger Fälle, die eine Anwendung über- oder zwischenstaatlicher Rechtsvorschriften notwendig machte, entlastet. Dies betraf aber auch die Bediensteten der Nachrichtendienste des Bundes. Da bei diesen Beschäftigten aber besondere Bedürfnisse und Schutzinteressen gesehen werden, soll die Fallbearbeitung nach dem neuen Abs. 8 Satz 3 auch hinsichtlich der Anwendung über- oder zwischenstaatlicher Rechtsvorschriften beim eigenen Dienstherrn liegen. Warum angesichts solcher Geheimhaltbedürfnisse auf ein Inkrafttreten am 1.1. 2022 gewartet werden kann, ist nicht ersichtlich.

